

1119/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1075/J - NR/2000, betreffend leicht verderbliche Lebensmittel in der StVo, die die Abgeordneten Lichtenberger und Freundinnen am 7. Juli 2000 an mich gerichtet haben1 beeindre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1,3 und 4:

Eine derartige Formulierung wurde bereits im Rahmen der Begutachtung für die 20. Novelle zur Straßenverkehrsordnung zur Diskussion gestellt. Nach den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens wurde geschlossen, dass eine solche Bestimmung keinen wesentlichen Gewinn an Rechtssicherheit bringen würde, vielmehr würde nur ein unbestimmter Gesetzesbegriff durch einen weiteren ergänzt. In der Praxis können Abgrenzungsprobleme nie völlig ausgeschlossen werden, ebensowenig können Übertretungen durch kasuistische Bestimmungen verhindert werden.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass seitens meines Ressorts bereits seit vielen Jahren klargestellt ist, dass Lebensmittel, deren Haltbarkeit durch Prozesse wie Tiefkühlen, Trocknen o. ä. verlängert wurde, keinesfalls als „leicht verderblich“ anzusehen sind. Daneben gibt es bereits seit Bestehen der gesetzlichen

Bestimmung einschlägige Erlässe darüber, was unter „leicht verderbliche Lebensmittel“ zu verstehen ist. Seitens der Exekutive wurden - von niemals auszuschließenden Einzelfällen abgesehen - keine Probleme mit diesen Rechtsmeinungen an mein Ressort herangetragen.

Zu Frage 2:

Unterschiedliche Auslegungen gesetzlicher Begriffe stellen keine „Umgehung“ des Gesetzes dar. Es obliegt der im Einzelfall zuständigen Behörde zu beurteilen, ob eine bestimmte Ladung leicht verderblich ist oder nicht. Selbstverständlich reicht jedoch die bloße Behauptung, bei der Ladung handle es sich um leichtverderbliche Lebensmittel, nicht aus, um in den Genuss der gesetzlichen Ausnahme vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot zu kommen.